

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)

Beauftragter der Landespolizei als Ansprechpartner für Beschwerdeführer

Nach § 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Worin sieht die Landesregierung den Unterschied zwischen einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei über ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter nach § 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei und einer Dienstaufsichtsbeschwerde?
2. Worin sieht die Landesregierung den Unterschied zwischen einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei über die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme nach § 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei und der Einlegung eines formellen Widerspruches über eine polizeiliche Maßnahme?
3. Worin sieht die Landesregierung den Unterschied zwischen einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei über die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme nach § 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei und einer Fachaufsichtsbeschwerde?
4. Worin besteht aus Sicht der Landesregierung die Zweck- und Notwendigkeit eines Beschwerderechtes an den Beauftragten für die Landespolizei, obwohl dem Bürger die Instrumente der Dienstaufsichtsbeschwerde, der Fachaufsichtsbeschwerde, des Widerspruches, der Klage und der Strafanzeige bei eventuellen Fehlverhalten schon vorher zur Verfügung standen?
5. Wie viele Straftaten und Dienstvergehen von Polizeibeamten konnten in den Jahren 2016 und 2017 nur aufgrund einer vorhandenen individuellen Kennzeichnung aufgeklärt werden?
6. Werden in den Fällen, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu Unrecht einer Straftat oder eines Dienstvergehens bezichtigt werden, aus Fürsorgegründen auch Strafanzeigen wegen falscher Verdächtigung, übler Nachrede oder Verleumdung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
7. Stellt die Landesregierung aus Fürsorgegründen bei vorsätzlicher Verletzung von Körper, von Gesundheit oder von Freiheit von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Anträge nach dem Gewaltenschutzgesetz? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Anträge hat sie in den Jahren 2016 und 2017 gestellt?

Dirk Herber